



Frank Fechner:
Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia (5. überarbeitete und ergänzte Auflage). Tübingen 2004: Verlag Mohr Siebeck UTB. 19,90 Euro, 421 Seiten.

Das erfolgreiche und auch äußerlich ansehnliche Lehrbuch *Fechners* hat schon wieder in Gestalt einer neuen Auflage seinen Platz in der vorderen Reihe der Medienrechtslehrbücher eingenommen. Es wendet sich vor allem auch an Nichtjuristen, Nebenfachstudierende und andere Laien. *Fechner*, der unverändert in Ilmenau in Thüringen lehrt, hat auch dort solches Publikum. Das ist Teil des Geheimnisses des Bucherfolgs.

Nachdem in der Voraufgabe die neuen Jugendschutzbestimmungen, das Urheberrecht und die Buchpreisbindung im Mittelpunkt der Neuerungen standen, sind es nun neben der Fortführung der Rechtsprechung oberster Gerichte die vollständige Neuregelung des Wettbewerbsrechts, die TKG-Novelle, das Filmförderungsgesetz und der neue Rundfunkänderungs-Staatsvertrag. Auch wurde im Vorgriff schon der Vertrag über eine Verfassung für Europa berücksichtigt, dessen Inkrafttreten allerdings auf sich warten lassen wird. Der Aufbau des Buches entfaltet den Stoff von den Grundrechten her, was angesichts der großen Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten auch nahe liegt. Erst danach werden die Gegenstände des einfachen Rechts

behandelt. Das Gewicht der Grundrechte und die Relevanz grundrechtlicher Zuordnungs- und Abwägungsvorgänge legitimieren diesen Zugang vom öffentlichen Recht her. Allerdings findet sich nach einer Einleitung im Allgemeinen Teil des Buches auch ein Kapitel zu Inhalt und Bedeutung der Medien, vor denjenigen über allgemeine Verfassungsprinzipien und Mediengrundrechte sowie einem weiteren zu Abwehrrechten und Rechtsschutz gegenüber den Medien. Darauf folgen das Urheberrecht, dann der Jugend- und der Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht und das Strafrecht. Zu guter Letzt findet man das Kapitel zur europäischen und internationalen Medienordnung. Der Besondere Teil des Lehrbuches wendet sich dann in einzelnen Kapiteln der periodischen Presse, dem Buch, dem Rundfunk, dem Film und Multimedia zu, bevor Kontrollfragen dem Studierenden weiterhelfen, ebenso wie das Stichwortverzeichnis am Ende und Benutzungshinweise sowie ein Abkürzungsverzeichnis am Anfang. Selten finden sich in der Darstellung Lücken, die praktische Folgen haben. Eine Ausnahme bildet insoweit das Recht am eigenen Bild von Prominenten, wo die jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Konflikt mit der Sicht des Bundesverfassungsgerichts steht und nun, nachdem die Bundesrepublik das Plenum in Straßburg nicht angerufen hat, eine Weile jedenfalls eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen wird, bis die Jurisdiktionen sich aufeinander eingespielt haben und ein gemeineuropäisches Konzert daraus entsteht. Dabei geht es um die Frage, ob die in Frankreich im Übrigen übliche totale Abschirmung des Privatlebens der politischen und sozialen Prominenz der Pressefreiheit gerecht wird und mithin die Privatheits- und Persönlichkeitsrechte durchgreifen oder hier feinere Differenzierungen im Lichte der Pressefreiheit geboten sind, die die deutsche Rechtsprechung entwickelt hat. In diesem Zusammenhang steht auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2004, die klar zum Ausdruck bringt, dass in den genannten Zuordnungs- und Abwägungskontexten die nationale Verfassungsgerichtsbarkeit im Wege der Verfassungsbeschwerde gegen fachgerichtliche Entscheidungen auch im Hinblick auf die Gewährleistungen der EMRK vorgeschaltet befasst sein sollte, be-

vor eine Sache nach Straßburg geht. Zudem darf im konkreten Zusammenhang die situative Seite der Fälle nicht vernachlässigt werden; sie kann eine schlichte „Ausführung“ eines „Rechtsanwendungsbefehls“ aus Straßburg unmöglich machen, weil im Einzelfall hier und jetzt in der konkreten Situation mehrere Grundrechte im Spiel sind, die der Zuordnung in kasuistischer Weise bedürfen, um den Fall vertretbar lösen zu können. Wie diese Bemerkungen zeigen, geht es insoweit tatsächlich um etwas höhere juristische Mathematik, so dass man das in einem Lehrbuch zur Einführung und für Laien vielleicht zu Recht so nicht findet, obwohl solche Komplexität auch im Medienrecht häufig ist.

Das Buch wird seinen Weg indes weiter machen. Hier war es nur wiederum anzuzeigen, weil es seine Aktualität durch diese Auflage wiedergewonnen hat. Der Druckfehlerteufel ist allerdings nicht ganz entwichen – vgl. z. B. S. 277, wo von „Nerner Hahe“ statt „Werner Hahn“ unter den Kommentaren die Rede ist. Das durchschaut aber auch der Laie und kann insofern verwunden werden. Etwas billiger sollte das Buch allerdings nach einer Vielzahl von Auflagen langsam werden, hofft man im Interesse des Käufers.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig